

NIEDERSCHRIFT

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2025 im Sitzungssaal der Gemeinde von St. Johann im Walde.

Beginn: 18:05 Uhr

Anwesend: Bgm. Franz Gollner Vbgm. Christian Oblasser
GV Markus Frandl GV Alois Holzer
GR Georg Wibmer GR Andreas Steiner
GR Josef Wibmer GR Daniela Trager
GR Karl Fuetsch zu Top 14 um 18:43 Uhr

Entschuldigt: GR Ferdinand Wibmer GR Michael Rainer

Schriftführer: Martin Gridling

Zuhörer: Alois Rainer (Hnr. 73)

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2) Beschluss über Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 68/12 und 948, KG 85031 St. Johann im Walde entsprechend dem Planentwurf.
- 3) Beschluss Satzungsänderung Abwasserverband Lienzer Talboden.
- 4) Beschluss über Neuerlassung Hundesteuerverordnung.
- 5) Beschluss über Neuerlassung Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.
- 6) Beschluss über Neuerlassung Friedhofsgebührenverordnung.
- 7) Beschluss über Neuerlassung Friedhofsverordnung.
- 8) Beschluss über Neuerlassung Wasserleitungsgebührenverordnung.
- 9) Beschluss über Neuerlassung Abfallgebührenverordnung.
- 10) Beschluss über Neuerlassung Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe.
- 11) Beschluss über Neuerlassung Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe.
- 12) Beschluss über Neuerlassung Kanalgebührenverordnung.
- 13) Beschluss über Neuerlassung Kanalverordnung.
- 14) Beschluss der Steuerhebesätze für das Jahr 2026.
- 15) Beschluss Voranschlag 2026 samt Mittelfristplan.
- 16) Genehmigung Pachtvertrag und Mietvertrag für Wohnung 1 und 2 Gasthaus Moar im Walde.
- 17) Gemeindegutsagrargemeinschaft Nachbarschaft Unterleibnig - Bericht des Substanzverwalters gemäß § 36d Abs. 4 TFLG 1996.
- 18) Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberleibnig - Bericht des Substanzverwalters gemäß § 36d Abs. 4 TFLG 1996.
- 19) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und Gemeindevorstände sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest. Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde genehmigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 68/12 und 948 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

Beim bestehenden Wohngebäude sowie der Garage auf der Gp. 68/12 KG St. Johann im Walde (siehe Foto im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant. In diesem Zuge wurden die Grundstücksgrenzen aufgrund aktueller technischer Vermessungen geringfügig angepasst (siehe Ausschnitt aus dem aktuellen Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, GZl.: 2981/2025 vom 11.09.2025 im Anhang). Da aufgrund der Planungen die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur angrenzenden Gp. 948 KG St. Johann im Walde nicht eingehalten werden können, war daher die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen erforderlich (0.4facher Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m - siehe Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan im Anhang – GR-Beschluss vom 28.03.2025). Aufgrund der angrenzenden B 108 Felbertauernstraße wurde von der Gemeinde auch eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung eingeholt (GZl.: BBALZ-B108/ANR/00/234-2025 vom 22.10.2025). Darin wird u. a. festgehalten: „... Die geplante Baufluchtlinie im Bereich der B 108 Felbertauernstraße wurde im Planungsbereich im Abstand von mindestens 7,24 m zur Landesstraßengrundgrenze (7,24 m zur Bezugslinie) festgelegt. Aufgrund der erforderlichen Mindestabstände gemäß § 49 Tiroler Straßengesetz kann jedoch nur einem Abstand von mindestens 7,50 m zugestimmt werden. ... Die Landesstraßenverwaltung stimmt der Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 68/12 und 948, beide KG St. Johann im Walde gemäß den vorliegenden Planunterlagen ... nur bei Einhaltung nachfolgenden Voraussetzungen zu: ... Der Abstand der Baufluchtlinie muss von 7,24 m auf 7,50 m erhöht werden.“ Um daher den Vorgaben der Landesstraßenverwaltung Rechnung zu tragen, wird die Baufluchtlinie im Bebauungsplan um 26 cm auf 7.5 m Abstand geändert. Sämtliche weiteren Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden: so gilt grundsätzlich weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich weiterhin am Bestand (siehe Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, GZl.: 2981/2025 vom 03.02.2025 im Anhang) und wird mit 768.70 m. ü. A. festgehalten. Schließlich kann auch die Baufluchtlinie im Nordosten vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden und führt weiterhin in einem Abstand von 3.0 m entlang des Zufahrtsweges. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Erlassung eines Bebauungsplanes, zumal somit den Vorgaben der Landesstraßenverwaltung Folge geleistet wird, zugestimmt werden. Die Festlegungen orientieren sich weiterhin im Wesentlichen am Bestand, im Orts- und Straßenbild werden daher keine negativen Auswirkungen erwartet. Die ursprüngliche raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 20.03.2025 gilt sinngemäß.

Die Beschlussfassung könnte lauten: Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 68/12 und 948 KG St. Johann im Walde entsprechend dem Planentwurf.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 03.12.2025, Zahl 4817ruv/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2025, TAO 8., wurde der Abwasserverband Lienzer Talboden beauftragt, eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten, welche allen Mitgliedsgemeinden übermittelt wird. Die Satzung selbst bleibt unverändert.

Konkret handelt es sich um nachstehende Anpassungen (rot dargestellt):

Anhang 1 – Beschreibung der Verbandsanlagen – Anpassung aufgrund Übernahme Stadtkanäle (TAO 7.)

Anhang 2 – Aufteilungsschlüssel – fixer Finanzierungsschlüssel für alle weiteren Investitionen ARA ab BA 21/22 (TAO 6.)

Vom Gemeinderat wurde einstimmig die Änderungen der Anpassungen laut Anhang 1 und Anhang 2 beschlossen. Die vollständige Satzung wird dem gegenständlichen Protokoll als Anlage I beigegeben.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde einstimmig die Erlassung folgender Verordnung beschlossen:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde
vom 12. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1
Hundesteuer

Die Gemeinde St. Johann im Walde erhebt eine Hundesteuer.

§ 2
Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 30,00 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr ebenfalls 30,00 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3
Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches

Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4
Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 2. Quartal jeden Jahres.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 22.10.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht vom 24.10.2018 bis 08.11.2018 außer Kraft.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde einstimmig die Erlassung folgender Verordnung beschlossen:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde
vom 12. Dezember 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1
Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde St. Johann im Walde erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde St. Johann im Walde von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 22.10.2018, kundgemacht vom 24.10.2018 bis 08.11.2018 außer Kraft.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde einstimmig die Erlassung folgender Verordnung beschlossen:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde
vom 12. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1
Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde St. Johann im Walde erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2
Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|-------------------|-------------|
| a) ein Einzelgrab | Euro 390,00 |
| b) ein Doppelgrab | Euro 390,00 |
| c) ein Urnengrab | Euro 390,00 |

§ 3
Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|-------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | Euro 30,00 |
| b) ein Doppelgrab | Euro 35,00 |
| c) ein Urnengrab | Euro 30,00 |

Die vorhin genannten Gebühren gelten für die Dauer von 10 Jahren. Das Beerdigungsjahr bleibt ohne Anrechnung von Grabbenutzungsgebühren. Diese Gebühr wird jeweils am 1.1. des auf die Grabbelegung folgenden Jahres fällig und ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten. Erfolgt vor Ablauf der Fristen gemäß § 3 Abs 1 lit a) bis lit c) eine weitere Beisetzung, beginnt die Frist von 10 Jahren

ab Beginn des folgenden Kalenderjahres neu zu laufen. Die bereits geleistete Grabnutzungs- bzw. Verlängerungsgebühr ist anteilig zu berücksichtigen

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt:
 - a) 1 Tag 90,00 Euro.
 - b) 2 Tage 150,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für das Entsorgen von Blumen und Kränzen beträgt pauschal 70,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 400,00 Euro.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 19.12.2024, kundgemacht vom 20.12.2024 bis 07.01.2025 außer Kraft.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde einstimmig die Erlassung folgender Verordnung beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 12. Dezember 2025 über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes - GSDG, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

Allgemeines § 1

- (1) Der Friedhof St. Johann im Walde befindet sich im Eigentum der Gemeinde St. Johann im Walde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) in der Gemeinde St. Johann im Walde verstorben sind,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - das Sammeln von Spenden und
 - das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- Einzelgräber,
 - Doppelgräber,
 - Urnenerdgräber und
 - Urnestelen
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern, Urnennischen und Urnenstelen sowie in Gräften beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
- | | | |
|-----------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 220 cm | Breite 120 cm |
| b) Doppelgrab | Länge 220 cm | Breite 120 cm |
| c) Urnenerdgrab | Länge 220 cm | Breite 120 cm |

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnenstele beträgt 10 Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- (2) Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Grabhügel dürfen im Friedhof nicht errichtet werden, die Grabstätten sind ebenflächig, ohne überhöhte Einfassung, zu gestalten.

- (4) Es dürfen nur Blumenschüsseln verwendet werden, um den Rasen der Grabstätte zu schonen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen. Die bereits vorhandenen Grabsteine können belassen werden.
- (5) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Gemeinde.
- (6) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 bis 5, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

- (1) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdgräbern 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen. Die Tiefe der Grüfte darf nicht bedeutend größer sein als die gewöhnlicher Erdgräber und muss die Decke der obersten Gruftnische mindestens 0,50 m unter der Erdhöhe liegen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen, in Urnenstelen oder in Grüften erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.
- (2) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs. 5 Gemeindegesundheitsschutzgesetz stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 50 Abs. 1 lit. f und g Gemeindegesundheitsschutzgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000,- Euro zu bestrafen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsordnung der Gemeinde St. Johann im Walde vom 19.12.2024, kundgemacht vom 20.12.2024 bis 07.01.2025 außer Kraft.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde einstimmig die Erlassung folgender Verordnung beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 12. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde St. Johann im Walde erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Auf die Bemessungsgrundlage nicht anzurechnen sind die Baumassen
 - a) für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, ausgenommen jene landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. Gebäudeteile, welche über einen eigenen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verfügen.
 - b) für freistehende Garagen (wenn sie nicht unterkellert oder überbaut sind), Holzhütten, Schuppen und Gartenhäuschen, wenn sie keinen Wasseranschluss aufweisen.
- (4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,99 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,70 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 6,80 Euro pro Jahr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind jeweils im 1. Quartal und 4. Quartal vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 21.12.2023, kundgemacht vom 22.12.2023 bis 08.01.2024, zuletzt geändert am 19.12.2024, kundgemacht vom 20.12.2024 bis 07.01.2025 außer Kraft.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde einstimmig die Erlassung folgender Verordnung beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 12. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde St. Johann im Walde erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) Haushalt mit	aa)	1 Person	34,68 Euro
	bb)	2 Personen	65,90 Euro
	cc)	3 Personen	93,65 Euro
	dd)	4 Personen	117,93 Euro
	ee)	5 Personen	135,27 Euro

ff) 6 Personen 145,67 Euro

gg) 7 Personen 159,55 Euro

b) Für Haushaltsgrößen ab 8 Personen erhöht sich die Grundgebühr jeweils um 10,41 Euro pro Person

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden ab dem 01.01. des darauf folgenden Jahres wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter, im Fall der Zuweisung von Müllsäcken nach der Zahl der ausgefolgten Müllsäcke bemessen

a) Für die weitere Gebühr gelten nachstehende Gebührensätze:

Euro 0,0266 pro Liter Restmüll

Euro 0,0100 pro Liter Bioabfall

b) Für die Ablieferung bzw. Entleerung gelangen somit folgende Gebührensätze zur Anwendung:

1. Restmüll:

aa)	40 - Liter Sack	40	0,0266	Euro	1,06
bb)	70 - Liter Sack	70	0,0266	Euro	1,86
cc)	80 - Liter Kunststoffbehälter	80	0,0266	Euro	2,13
dd)	120 - Liter Kunststoffbehälter	120	0,0266	Euro	3,19
ee)	240 - Liter Kunststoffbehälter	240	0,0266	Euro	6,38
ff)	660 - Liter Kunststoffbehälter	660	0,0266	Euro	17,56
gg)	800 - Liter Metallbehälter	800	0,0266	Euro	21,28
hh)	5000 - Liter Umleermulde	5000	0,0266	Euro	133,00

2. Bioabfall:

aa)	35 - Liter Kunststoffbehälter	35	0,0100	Euro	0,35
bb)	80 - Liter Kunststoffbehälter	80	0,0100	Euro	0,80
cc)	120 - Liter Kunststoffbehälter	120	0,0100	Euro	1,20
dd)	240 - Liter Kunststoffbehälter	240	0,0100	Euro	2,40
ee)	660 - Liter Kunststoffbehälter	660	0,0100	Euro	6,60
ff)	800 - Liter Metallbehälter	800	0,0100	Euro	8,00
gg)	60 - Liter Grünschnittsack	60	0,0100	Euro	0,60
hh)	110 - Liter Grünschnittsack	110	0,0100	Euro	1,10

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils im 2. Quartal vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenordnung der Gemeinde St. Johann im Walde vom 15.12.1999, kundgemacht vom 16.12.1999 bis 30.12.1999, zuletzt geändert am 19.12.2024, kundgemacht vom 20.12.2024 bis 07.01.2025 außer Kraft.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde einstimmig die Erlassung folgender Verordnung beschlossen:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde
vom 12. Dezember 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde St. Johann im Walde legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	115,00 Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	230,00 Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	340,00 Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	490,00 Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	680,00 Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	880,00 Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.060,00 Euro

fest.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 20.10.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 21.10.2025 bis 07.11.2022 außer Kraft.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde einstimmig die Erlassung folgender Verordnung beschlossen:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde
vom 12. Dezember 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1
Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde St. Johann im Walde erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 15 v.H. der für die Gemeinde St. Johann im Walde von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurde einstimmig die Erlassung folgender Verordnung beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 12.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde St. Johann im Walde erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Auf die Bemessungsgrundlage nicht anzurechnen sind die Baumassen
 - a) für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, ausgenommen jene landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. Gebäudeteile, welche über einen eigenen Anschluss an das Kanalnetz verfügen.
 - b) für freistehende Garagen (wenn sie nicht unterkellert oder überbaut sind), Holzhütten, Schuppen und Gartenhäuschen, wenn sie keinen Kanalanschluss aufweisen.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist im 1. und im 4. Quartal vorzuschreiben.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren vom 21.12.2023, kundgemacht vom 22.12.2023 bis 08.01.2024 zuletzt geändert am 19.12.2024, kundgemacht vom 20.12.2024 bis 07.01.2025 außer Kraft.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Dieser Beschluss wurde vertagt, da das Vorprüfungsverfahren der gegenständlichen Verordnung über die Neuerlassung einer Kanalordnung durch die Aufsichtsbehörde noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Vom Gemeinderat wurden folgende Steuerhebesätze ab dem 01.01.2026 einstimmig bis auf weiteres beschlossen:

<u>Grundsteuer A:</u>	500 v. H. des Messbetrages
<u>Grundsteuer B:</u>	500 v. H. des Messbetrages
<u>Kommunalsteuer:</u>	3 % von der Lohnsumme
<u>Erschließungsbeitrag:</u>	2,5 % des Erschließungskostenfaktors Erschließungskostenfaktor € 154,00 Einheitssatz € 3,85
<u>Wasseranschlussgebühr:</u>	€ 1,81 zuzüglich 10 % USt. = € 1,99/m³ umbauter Raum
<u>Wassergebühr:</u>	€ 0,64 zuzüglich 10 % USt. = € 0,70/m³
<u>Zählermiete:</u>	€ 6,19 zuzüglich 10 % USt. = € 6,80/Jahr
<u>Kanalanschlussgebühr:</u>	€ 6,16 zuzüglich 10 % USt. = € 6,77/m³ umbauter Raum
<u>Kanalgebühr:</u>	€ 2,45 zuzüglich 10 % USt. = € 2,69/m³
<u>Abfallgebühr Restmüll:</u>	siehe Verordnungsblatt Nr. 8/2025 vom 15.12.2025 € 0,0971 zuzüglich 10 % USt. = € 0,1068 Grundgebühr € 0,0242 zuzüglich 10 % USt. = € 0,0266 Weitere Gebühr
<u>Abfallgebühr Biomüll:</u>	€ 0,0318 zuzüglich 10 % USt. = € 0,035 Grundgebühr € 0,0090 zuzüglich 10 % USt. = € 0,01 Weitere Gebühr
<u>Waldumlage:</u>	100 v. H. des Hektarsatzes
<u>Hundesteuer:</u>	€ 30,00/Jahr pro Hund
<u>Benützung Turnhalle:</u>	bis zu 2 Stunden € 18,00
<u>Kehrbuch:</u>	€ 2,00
<u>Gästeblattsammlung:</u>	€ 7,00

<u>Friedhofgebühren:</u>	Einzelgrab	€ 30,00/Jahr
	Familiengrab	€ 35,00/Jahr
	Urnengrab	€ 30,00/Jahr
	Graberrichtung Einzelgrab	€ 390,00
	Graberrichtung Doppelgrab	€ 390,00
	Graberrichtung Urnengrab	€ 390,00
	Benützung Leichenhalle:	€ 90,00/1 Tag € 150,00/2 Tage

Benützung Gemeindesaal: Kommerzielle Veranstaltungen mit Küchennutzung:
Pauschale € 150,00 zuzüglich 20 % USt. = **€ 180,00**
Kommerzielle Veranstaltungen ohne Küchennutzung:
Pauschale € 100,00 zuzüglich 20 % USt. = **€ 120,00**
Nicht kommerzielle Veranstaltungen:
Pauschale € 30,00 zuzüglich 20 % USt. = **€ 36,00**
Gebührenfrei: Jahreshauptversammlungen von ortsansässigen Vereinen und Organisationen ohne Küchennutzung

<u>Kopien – Telefax:</u>	A4 einseitig (SW/Farbe)	€ 0,05/0,20
	A4 doppelseitig (SW/Farbe)	€ 0,10/0,30
	A3 einseitig (SW/Farbe)	€ 0,10/0,30
	A3 doppelseitig (SW/Farbe)	€ 0,20/0,50

<u>Freizeitwohnsitzabgabe:</u>	
bis 30 m ² Nutzfläche mit	115,00 Euro/Jahr
von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	230,00 Euro/Jahr
von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	340,00 Euro/Jahr
von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	490,00 Euro/Jahr
von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	680,00 Euro/Jahr
von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	880,00 Euro/Jahr
von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.060,00 Euro/Jahr

Leerstandsabgabe: 15 v.H. gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte

Zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2026 wurde gemäß § 93 Abs. 1 TGO 2001 im Gemeindeamt St. Johann im Walde während der Amtsstunden in der Zeit vom 26.11.2025 bis 11.12.2025 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlags wurde am 26.11.2025 angeschlagen und wurde am 12.12.2025 abgenommen. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht.

Vom Finanzverwalter wurde schon vor der Präsentation des Voranschlags darauf hingewiesen, dass der Saldo SA00 im Ergebnishaushalt mit € -665.100,00 und der Saldo SA7 im Finanzierungshaushalt mit € -238.000,00 negativ ist. Es ist daher zusätzlich zu begründen, wie dieser negative Saldo abgedeckt werden soll: Durch erwartete positive Girokontenbestände (Stand 31.12.2025) und eines positiven Saldos der liquiden Mittel aus Vorjahren sowie durch außerplanmäßige Fördermittel des Bundes und weitere Fördermittel des Landes zur Liquiditätssicherung sollen den negativen Salden im Voranschlag 2026 entgegengewirkt werden. Die Gemeinde ist bestrebt, die veranschlagten Kosten insbesondere bei den investiven Vorhaben zu senken und auf eine möglichst sparsame Haushaltsführung zu achten.

Der Voranschlag 2026 und der Mittelfristplan der Jahre 2027 bis 2030 wurden in der Sitzung am 12.12.2025 vollinhaltlich mit allen erforderlichen Beilagen gemäß VRV 2015 einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschlossen.

Die Bestandteile des Voranschlags werden gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idgF, auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Link zur Veröffentlichung: <https://www.sanktjohannimwalde.at/protokolle/VA2026.pdf>
Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von EUR 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Die vorliegenden Pacht- und Mietverträge für Räumlichkeiten im Gasthaus Moar im Walde wurden vom Gemeinderat einstimmig für ein weiteres Jahr genehmigt.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Wegen Abwesenheit von Substanzverwalter Ferdinand Wibmer entfällt dieser Tagesordnungspunkt.

Zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Von Substanzverwalter Georg Wibmer wurde berichtet, dass Holzschlägerungsarbeiten vom Unternehmen Christian Oblasser durchgeführt wurden und das Holz mittlerweile an das Sägeunternehmen verkauft wurde. Weitere Maßnahmen seien nicht erfolgt.

Zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Vbgm. Christian Oblasser berichtet, dass die Straßensanierungsarbeiten am Oblasserweg für das heurige Jahr fertiggestellt sind. Wegen Asphaltierungsarbeiten und der Errichtung von Leitschienen ist das Budget von 370.000,00 geringfügig überschritten worden. Es wurde angemerkt, dass noch keine Lösung für die Begleitleitung der Tiwag gefunden werden konnte, damit könnte auch das immer noch offene Problem mit dem Hydrantennetz behoben werden.

Der Vorsitzende berichtete über die EED-Richtlinie, die die Sanierungspflicht öffentlicher Gebäude zum Inhalt hat. Unsere Gemeinde wird hierbei von der KEM bei der Umsetzung der Maßnahmen begleitet.

Bezüglich Schneeräumung und Splittungsarbeiten wird die gleiche Vorgangsweise wie im Vorjahr stattfinden.

Der Vorsitzende berichtet, dass bei Schneefällen die Aufstandsflächen bei den Bushaltestellen von der Gemeinde zu besorgen sind und diese dafür ist auch verantwortlich zeichnet. Der Begleitweg beim Weirer ist von Gemeinde zu räumen.

GR Georg Wibmer berichtet, dass auf der Gemeinestraße nach Oberleibnig nach der sogenannten S-Kurve einige Bäume zu entfernen sind damit diese nicht bei der Besorgung des Winterdienstes für Probleme sorgen.

Da von den anwesenden Gemeinderäten keine weiteren Vorbringen zu verzeichnen waren bedankte sich der Bürgermeister für die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung und beendete die öffentliche Sitzung um 19:58 Uhr.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: